

Stadt Lörrach

Luisenstraße 16
79593 Lörrach

Bebauungsplan – „Lerchenhof“ Artenschutzrechtliche Einschätzung

(Stand 15.05.2018)



INHALT

AUFGABENSTELLUNG	3
1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
• SPEZIELLE ARTENSCHUTZPRÜFUNG	
2. METHODIK.....	6
3. ERGEBNISSE	7
• ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	

ANHANG

- Fotodokumentation

AUFGABENSTELLUNG

Anlass Die Stadt Lörrach erarbeitet für die Flurstücke 641/4, 614/6 und 614/8 Gemarkung Lörrach einen neuen innerstädtischen Bebauungsplan.

proECO soll das Vorhaben im Hinblick auf Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (Artenschutz) bewerten.

Lage Die Projektfläche befindet sich im Stadtkern von Lörrach zwischen Brühl- und Kreuzstraße auf Höhe der Baumgartnerstraße.

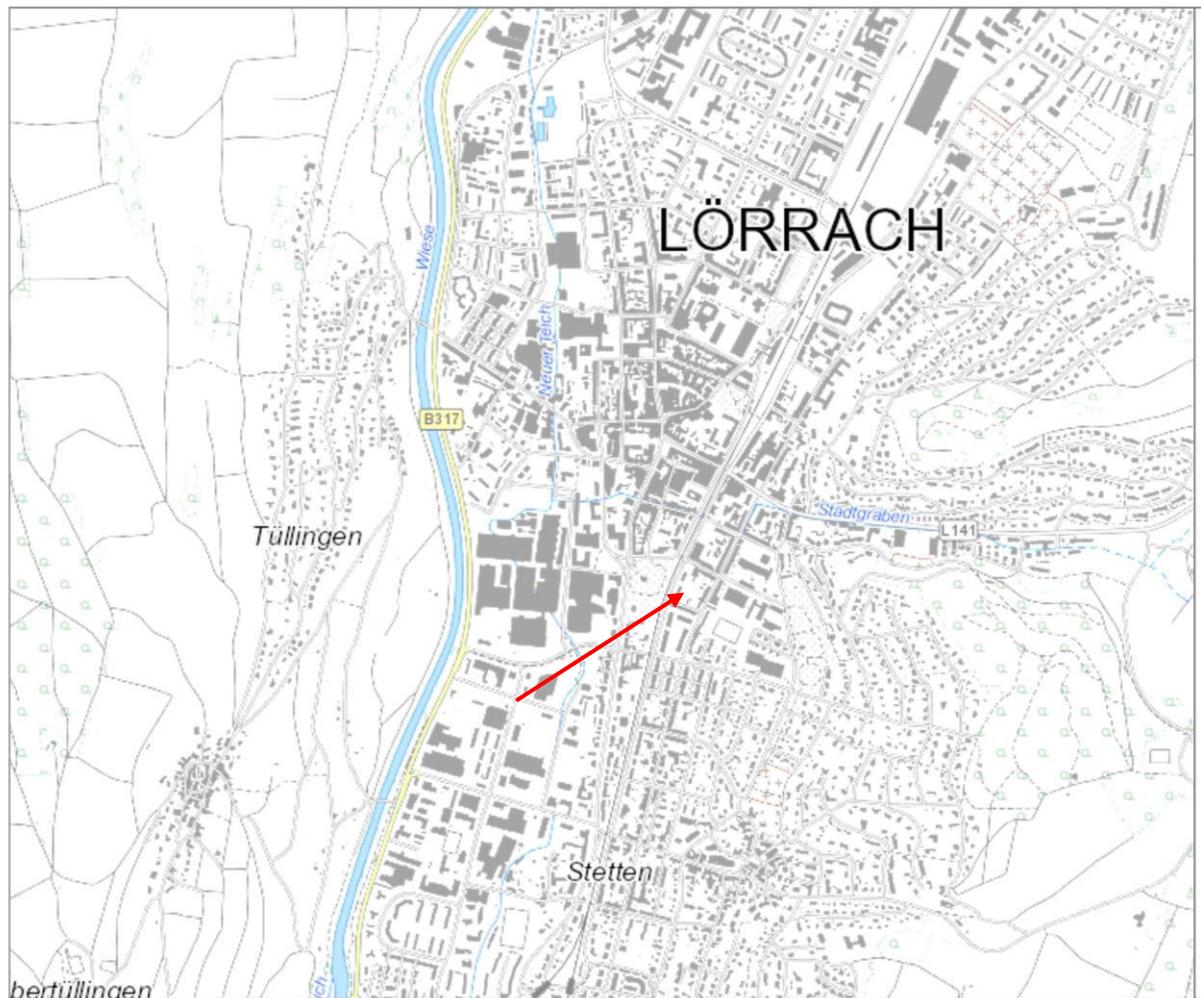


Abbildung 1: Lage der Projektfläche im Stadtkern von Lörrach

Grundsätze

Mit dem vorliegenden Gutachten wird eine artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Maßnahmen auf Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse und Pflanzen sowie aller potentiell vorhandenen, geschützten Arten vorgelegt. Vor dem Hintergrund dieser artenschutzrechtlichen Beurteilung können gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet werden, mit welchen sichergestellt werden kann, dass durch die Baumaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 44 BNatSchG Artenschutz- Rechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-4 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

Tötungsverbot

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Störungsverbot

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Schädigungsverbot Tiere

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

<i>Schädigungsverbot Pflanzen</i>	§ 44 (1) 4 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“
<i>Ausnahme-Bestimmungen</i>	In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.
<i>Vogelbrutzeit / Baumfällungen</i>	Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, insbesondere wegen der Vogelbrutzeiten, nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

2. **METHODIK**

<i>Begutachtung Inhalt</i>	Begehung der Projektfläche. (Foto)-Dokumentation der Begutachtung der Fläche im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit Ergebnis in wenigen Sätzen und gegebenenfalls Ausfüllen des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei entsprechendem Nachweis.
<i>Umfang der Untersuchung</i>	Die Aussagen zur Fauna des Untersuchungsgebiets beruhen auf Abschätzungen anhand der Habitatstrukturen auf der Projektfläche, die durch eine Begehung im April 2018 erfasst wurden und der allgemein bekannten Verbreitung der Arten.
<i>Begutachtung Vorgehen</i>	Am 05.04.2018 wurde die Projektfläche hinsichtlich vorhandener potenzieller Reptilienhabitate und Nistplätze von einheimischen Brutvögeln sowie auf die mögliche Beeinträchtigung von Pflanzenstandorten und Fledermaushabitaten begutachtet. Bei der Begutachtung wurden die derzeitige Bebauung sowie die dazugehörige Grünanlage auf Habitatstrukturen untersucht. Dabei wurden die Bäume und Sträucher als potentielle Vogelbruthabitate betrachtet sowie auf Eignung als Fledermaushabitat überprüft. Außerdem wurde an Dachvorsprüngen auf mögliche Spalten und Risse geachtet, welche ebenfalls von Fledermäusen oder Vögeln als Habitat genutzt werden können. Hierzu wurde als Hilfsmittel ein Fernglas verwendet. Die Grünanlage sowie die Gebäudesockel wurden im Hinblick auf eine Nutzung durch Eidechsen kontrolliert. Im nachfolgenden Datenblatt wird die zu begutachtende Projektfläche analysiert und bewertet.

3. **ERGEBNIS**

Begutachtung der Projektfläche „Lerchenhof“, Lörrach im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG



Abbildung 2: Projektfläche „Lerchenhof“

Beschreibung	Die Stadt Lörrach erarbeitet für den, oben in Rot gekennzeichneten Bereich „Lerchenhof“, einen neuen innerstädtischen Bebauungsplan. proECO hat das Vorhaben im Hinblick auf Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (Artenschutz) bewertet. Die artenschutzrechtliche Prüfung aller potentiell vorhandenen, geschützten Arten erfolgt über eine naturschutzfachliche Einschätzung auf Basis bekannter Daten, allgemein zugänglicher Verbreitungskarten und der im Gebiet und Umgebung vorhandenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt:
Habitate / Standorte	Vögel: • Der Eingriffsbereich bietet für Vögel lediglich die Grasmulde am südlichen Rand sowie ein kleines Wiesenstück zwischen den Häusern als Nahrungshabitat.

	• Als Bruthabitat können einzelne Holunderbüsche sowie eine kleine Hecke bestehend aus Holunder, Ahorn und Salweide dienen. Außerdem bieten eine große Zeder und 7 gestutzte Linden entlang der Brühlstraße potentielle Nistmöglichkeiten. Reptilien: • Für Reptilien sind im Eingriffsbereich suboptimale Habitatstrukturen vorhanden (siehe Fotodokumentation). Z.B. ist im Sockelbereich des Versorgungshäuschens eine kleinflächige Anfüllung mit Wackern und Kies vorhanden, welche sich allerdings aufgrund fehlender Spalten und Mächtigkeit nur geringfügig für Reptilien eignet. Unterhalb der zwei Balkone auf Seiten der Kreuzstraße konnten ebenfalls Wackenauffüllungen festgestellt werden. Diese könnten als potentiell Habitat für Eidechsen dienen. Die Beet-, bzw. Heckenbereiche sowie die Grasmulde könnten ebenfalls von Reptilien als Jagdhabitat genutzt werden. Im Projektbereich selbst sind keine geeigneten Eiablageplätze (weiches, grabbares Material) vorhanden. Allerdings könnte auf dem direkt angrenzenden Spielplatz die Sandfläche als solche genutzt werden. • Die Gebäudesockel sind in Takt und weisen keine Spalten, Löcher oder Risse auf, weshalb eine Nutzung der Hauswände oder von Kellerräumen durch Reptilien ausgeschlossen werden kann. • Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Durch die Lage der Projektfläche, zwischen zwei stark befahrenen Straßen, ist eine Besiedlung durch Reptilien unwahrscheinlich. Fledermäuse: • Das Vorkommen von Fledermäusen im Projektbereich kann ausgeschlossen werden, da die Fläche keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Es sind keine Habitatbäume (Bäume mit Höhlungen, Spalten, größeren Astlöchern etc.) vorhanden. Außerdem sind die Hausdächer in Takt und es konnten keine Einfluglöcher für Fledermäuse festgestellt werden. Pflanzen: • Es liegen keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Projektbereich vor.
--	--

	Sonstige geschützte Arten: • Ein Vorkommen von anderen geschützten Arten (Amphibien, Schmetterlingen, Schnecken, Libellen, Heuschrecken, Käfern und Spinnen) kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da der Eingriffsbereich nicht die erforderlichen Habitate für diese Arten aufweist.
<i>Auswirkungen</i>	Vögel: • Durch die Fällung von Gehölzen und die Bebauung der Grasmulde gehen potentielle Brut- und Nahrungshabitate für Vögel verloren. • Im Rahmen der „Grünplanung“ ist der Erhalt von Einzelbäumen sowie die erneute „Eingrünung“ der Projektfläche vorgesehen. • Die direkt im Westen angrenzende Grünfläche bietet in der Zwischenzeit für Vögel ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Daher birgt die Baumaßnahme nur geringfügig negative Auswirkungen für Vögel. Reptilien: • Entlang des westlich gelegenen Bahnkörpers könnte eine Ausbreitungsachse von Eidechsen bestehen. Die Projektfläche wird allerdings durch eine stark befahrene Straße von dieser potentiellen Ausbreitungsachse getrennt. Falls Eidechsen im Projektgebiet vorkommen sollten handelt es sich hierbei lediglich um Irrgäste. • Es werden keine negativen Auswirkungen auf Reptilien erwartet. Fledermäuse: • Die Projekt-Realisierung hat keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse. Pflanzen: • Es werden keine negativen Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten erwartet. Sonstige geschützte Arten: • Aufgrund des fehlenden Vorkommens entstehen auch hier keine negativen Auswirkungen durch das Bauvorhaben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, muss die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten erfolgen. Bei einer Fällung in der gesetzlich zulässigen Gehölzrodungszeit von Anfang Oktober bis Ende Februar sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	
Beurteilung der geplanten Maßnahme	Artenschutz: • Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf Vögel zu erwarten. • Im Eingriffsbereich sind nur suboptimale Habitatstrukturen für Reptilien vorhanden. Die Projektfläche wird außerdem durch eine stark befahrene Straße von einer potentiellen Ausbreitungsachse für Eidechsen abgetrennt, weshalb nicht davon ausgegangen wird, dass die Fläche einer Reptilienpopulation als Existenzgrundlage dient. • Für Fledermäuse bietet die Projektfläche keine geeigneten Habitatstrukturen. • Im Eingriffsbereich kommen keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten, Amphibien Schmetterlinge, Schnecken, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder Spinnen vor.	
Verstoß gegen Artenschutz (§44 BNatSchG)	Nein	Ja
Verstoß gegen Tötungsverbot (§ 44 Abs.1)	X	
Verstoß gegen Störungsverbot (§ 44 Abs. 2)	X	
Verstoß gegen Schädigungsverbot Tiere (§ 44 Abs. 3)	X	
Verstoß gegen Schädigungsverbot Pflanzen (§ 44 Abs. 4)		
Fazit	Durch die geplante Baumaßnahme werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.	

WEHR, DEN 15.05.2017

CA. REBELL
PROECO UMWELTPLANUNG GMBH
 HEINRICH-HEINE-STR. 3A
 79664 WEHR

ANHANG:



Abbildung 3: Gehölzstrukturen, die als potentielles Vogelbruthabitat dienen



Abbildung 4: Grasmulde als potentielles Nahrungshabitat



Abbildung 5: kleinflächige, suboptimale Habitatstruktur für Reptilien



Abbildung 6: kleinräumige, für Reptilien geeignete Habitatstrukturen



Abbildung 7: Bahnkörper als potentielle Ausbreitungsachse für Eidechsen; Wird durch Straße von der Projektfläche abgetrennt